

2 Ggr. an den Ressourcediener, der alsdann zum Abfordern geschickt werden wird.

S. 68.

Freiwillige Beiträge einzelner Mitglieder der Gesellschaft zur Erweiterung der Bibliothek werden von der Gesellschaft, wie auch bisher schon geschehn, mit Dank angenommen.

Strafgelder.

S. 69.

Alle etwa eingehende Strafgelder sind künftig in die auf der Ressource aushängende Armenbüchse abzuliefern.

B ä l l e.

S. 70.

Auf den nach S. 6, S. 19 der Statuten von 1831 im Winter alle vier Wochen zu veranstaltenden Ressourcebällen werden jedes Mal zwei Mitglieder der Tanzgesellschaft auf Veranlassung des Vorstandes die Aufsicht über den Saal und die Musik übernehmen, und auf die regelmäßige Folge der Tänze und die zweckmäßige Dauer derselben und der dazwischen fallenden Pausen achten.

S. 71.

Sollten die Kosten dieser Bälle durch die regel-

mäßigen Beiträge zur Musik nicht gedeckt werden, so ist der Vorstand befugt, den Ausfall, statt der in den Statuten von 1831 vorgeschriebenen Repartition unter den Tänzern, auf die Ressourcecasse zu assigniren.